



Aktenzeichen: 15 C 3153/13

Verkündet am: 21.03.2014

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Mielchen & Kollegen,**

Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

14

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Chemnitz durch

Richter am Amtsgericht Bräutigam

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2014

## **für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 405,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.01.2014 zu zahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Tatbestand**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO wegen Nichterreichens der Berufungssumme von mehr als 600,00 € abgesehen.

## **Entscheidungsgründe...**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte ist berechtigt, weitere Schadensersatzansprüche gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 823, 249 ff BGB in Höhe der Klageforderung gegenüber der Reklamerin geltend zu machen...

Streitig ist zwischen den Parteien bei der Schadensberechnung gemäß § 249 BGB lediglich der Abzug von Unternehmergewinn. Die Klägerin betreibt selbst ein Autohaus mit angeschlossener Reparaturwerkstatt. Die Beklagte hat die Übernahme der grundsätzlich erstattungsfähigen Reparaturkosten um 20 % des Unternehmergewinns gekürzt.

Wenn der durch einen Verkehrsunfall geschädigte Eigentümer eines Fahrzeugs selbst ein Autohaus mit Reparaturwerkstatt betreibt, in der sonst fremde Fahrzeuge repariert werden, ist

grundsätzlich ein Unternehmergewinnabzug dann nicht gerechtfertigt, wenn die Werkstatt gewinnbringend ausgelastet war (BGH, Urteil v. 30.06.1997, II ZR 186/96).

Die Kfz-Haftpflichtversicherung darf die anfallenden Reparaturkosten nicht ohne weiteres wegen Unternehmergewinnabzug kürzen, wenn das Autohaus das beschädigte, firmeneigene Fahrzeug selbst repariert (LG Hannover, Beschluss v. 02.03.2012, 8 S 82/11).

Einem geschädigten Kraftfahrzeugeigentümer, der selbst ein Autohaus betreibt, ist eine Eigenreparatur des beschädigten Fahrzeugs zum Selbstkostenpreis ohne einen Unternehmergewinnaufschlag nur dann zumutbar, wenn er die Instandsetzungskapazität seines Betriebes zu dem betreffenden Zeitpunkt auf Grund unzureichender Auslastung nicht anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einsetzen konnte (LG Hannover, a.a.O., m.w.R.).

Dem geschädigten Fahrzeugeigentümer obliegt im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation (LG Hannover, a.a.O.).

Nach den oben genannten Rechtsgrundsätzen, denen sich das erkennende Gericht anschließt, ist der Abzug des Unternehmergewinns nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat auf entsprechende Anordnung des Gerichts ihre konkrete betriebliche Auslastungssituation während des Reparaturzeitraums dargelegt. Auf den Schriftsatz der Klageseite vom 10.03.2013, nebst Anlagen (Bl. 35 - 44 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Unterlagen ergeben eine Kapazitätsauslastung von über 100 %. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Unternehmergewinnabzug nicht vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Geschäftsführer der Beklagten die Anlagen zum Schriftsatz vom 10.03.2014 plausibel und widerspruchsfrei erläutert. Das Gericht vermochte sich daher infolge der mündlichen Verhandlung von einer ausreichenden Auslastungssituation des klägerischen Betriebes während der Reparaturdauer überzeugen.

Die Klage ist daher begründet.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus Verzug, §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Beklagte trägt als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 713 ZPO.

Bräutigam  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Chemnitz, 21.03.2014

Schwarz  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle